

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 03. Februar 2015

120

GRG NR.	12	EA 122	324
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Urs Martin vom 17. Dezember 2014 „Behandlung von energieintensiven Unternehmen im Kanton Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Unternehmen, welche die energierechtlichen Bestimmungen oder Fristen nicht einhalten, werden über das unentgeltliche Unterstützungs- und Beratungsangebot sowie die Möglichkeit einer Fristverlängerung informiert. Nach Ablauf der verlängerten Frist wird eine Energieanalyse verfügt. Als letztes Mittel kommt ein Strafverfahren nach § 19 des Energienutzungsgesetzes (TG-EnG; RB 731.1) in Frage.

Frage 2

Unternehmen, die nicht als Grossverbraucher gemäss § 14 TG-EnG gelten, sind nicht zu einer Zielvereinbarung oder einer Energieverbrauchsanalyse verpflichtet.

Frage 3

Unternehmen werden nur zu wirtschaftlich zumutbaren Energiesparmassnahmen verpflichtet (Rückzahlungszeit von maximal vier Jahren bei Prozessen und acht Jahren bei Gebäudeinfrastruktur). Hat ein Unternehmen selbst schon weitgehende Energiesparmassnahmen getroffen, werden sich keine wirtschaftlich zumutbaren Massnahmen mehr finden. Somit werden vorbildliche Unternehmen nicht bestraft.

Frage 4

In Art. 11a der Energieverordnung des Bundes (EnV; SR 730.01) wird eine harmonisierte Umsetzung der Vorschriften für Grossverbraucher gefordert. Die Kantone legten im

Rahmen der Mustervorschriften 2000 im Energiebereich die Schwellenwerte fest. Der Thurgau hat diese Werte im Jahr 2004 ins TG-EnG übernommen (§ 14 TG-EnG).

Frage 5

Die gesetzlichen Grundlagen für die Massnahmen sind in der Fragestellung bereits genannt. Die einleitenden Zweckartikel der entsprechenden Gesetze des Bundes (Energiegesetz [EnG]; SR 730.0) und des Kantons (TG-EnG) nennen die übergeordneten Ziele, insbesondere eine sparsame und rationelle Energienutzung. Anzufügen bleibt, dass ein Unternehmen bei einer Zielvereinbarung zehn Jahre Zeit für die Umsetzung hat. Die verbesserte Energieeffizienz senkt zudem die Betriebskosten und erhöht dadurch die Konkurrenzfähigkeit. Die Betriebsabläufe sind in der Regel nicht tangiert.

Frage 6

Zur Berechnung der Rückzahlungszeiten von Energieeffizienzmassnahmen im Strombereich werden die aktuellen Elektrizitätstarife verwendet. Bei den Brennstoffen wird auf die Angaben in der Richtlinie „CO₂ Abgabebefreiung ohne Emissionshandel“ des Bundesamtes für Umwelt abgestellt.

Frage 7

Für die steuerliche Behandlung von Investitionen zur Reduktion des Energiebedarfs kommen die Normen des Steuerrechts zum Tragen, wie sie für alle juristischen Personen und Personenunternehmen im Thurgau gelten. Entscheidend ist, welche Investitionen vorgenommen werden. Sind diese mit der Immobilie fest verbunden, teilen sie beim Abschreibungssatz grundsätzlich das Schicksal der Immobilie. Allerdings können Investitionen für energiesparende Einrichtungen (Wärmeisolierungen, neue Heizsysteme, Solaranlagen etc.) im ersten Jahr zu 50 % vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden können. Andere Investitionen, die einem erheblichen Wertverlust unterliegen und nichts mit der Immobilie zu tun haben (Fahrnisbauten), können grundsätzlich ab der Steuerperiode 2015 im Anschaffungs- und Folgejahr auf einen Pro-Memoria-Franken abgeschrieben werden.

Frage 8

Bei der Investitionsförderabgabe ist gemäss jetzigem Stand der Vorbereitungen vorgesehen, dass Grossverbraucher unter gewissen Voraussetzungen, von der Abgabe befreit werden, für ihre Investitionen aber dennoch Förderbeiträge beziehen können. Diese Unternehmen könnten also doppelt profitieren und auch noch ihre Energiekosten senken.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach